

Virtuelle Währungen

Privatrechtliche Behandlung

Dr. Oliver Völkel, LL.M.

30. März 2017

STADLER VÖLKEL

RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

📍 Seilerstätte 24
1010 Wien

📞 +43 (1) 997 1025

✉️ office@svlaw.at

FRAGEN AUS DER PRAXIS

- Wie erfolgt der Eigentumserwerb bei der Übertragung virtueller Währungen („Coins“)?
- Gibt es einen gutgläubigen Eigentumserwerb?
- Kann an Coins ein Pfandrecht begründet werden?
- Wie funktioniert eine Rückabwicklung, z.B. wenn ein Vertrag nachträglich aufgehoben wird?
- Bestehen Aus- oder Absonderungsrechte, z.B. bei Insolvenz eines Wallet-Anbieters?

BLOCKCHAIN-TECHNOLOGIE

- Dezentral verwaltetes Kontobuch (Adressen)
- Wesentliche Punkte für die rechtliche Einordnung
 - Transaktionen werden permanent aufgezeichnet
 - Transaktionen sind nachträglich nicht veränderbar
 - Für Senden von Coins ist privater Schlüssel erforderlich (nur demjenigen bekannt, der neue Adresse erzeugt)
- Virtuelle Währung muss diese Punkt aufweisen, damit die nachfolgende Einordnung zutrifft!

PRIVATRECHTLICHE EINORDNUNG

- Technisch sind Coins Datensätze in der Blockchain
- Recht, über den im Datensatz verkörperten Wert zu verfügen und andere davon auszuschließen
- Coins sind Sachen i.S.d. § 285 ABGB
 - Notwendig: Beherrschbarkeit
 - Bei Coins besonders stark ausgeprägt: Privater Schlüssel!
- Genauere Klassifizierung (ABGB)
 - Unkörperliche (§ 292), bewegliche (§ 293), verbrauchbare (§ 301), schätzbare (§ 303 ff), vertretbare Sache

RECHTSFOLGE DER EINORDNUNG

- Coins können Gegenstand von Verträgen sein
(Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen, Pfand)
- Notwendig für Übertragung von Eigentum: Titel
(Vertrag) und Modus (Verfügungsgeschäft)
- Übertragung von Eigentum an Coins?
 - Unkörperliche Sachen: Abtretung nach § 1393 ff ABGB
 - Technische Besonderheit: Übertragung auf neue Adresse
nur mit Kenntnis des privaten Schlüssels
 - Zweck: Weiterübertragung nur durch Berechtigten

PRIVATER SCHLÜSSEL: BEDEUTUNG?

Beispiel 1: A verkauft an B fünf Bitcoin. A nennt B die Adresse und den privaten Schlüssel. Hat A damit bereits Eigentum übertragen?

- Analogie zu körperlichen Sachen (Beherrschbarkeit)
- Rechtserwerb setzt grs. Übergabe voraus (§ 425 ABGB)
- „Verwirklichung der angestrebten Sachherrschaft“
- Solange A den privaten Schlüssel kennt (kennen könnte), keine ausreichende Sachherrschaft von B.
- Übertragung an neue Adresse rechtlich notwendig für Übertragung von Eigentum an den Coins

PHYSISCHE WALLET

Beispiel 2: A verkauft an B eine physische Wallet. Auf der Wallet ist die Adresse sichtbar, der private Schlüssel nur durch Zerstörung zu erreichen.

- Rechtserwerb an physischer Wallet grs. von Rechtserwerb an Coins zu unterscheiden
- Analogie zu Wertpapierrecht: Besitz der Wallet ist notwendig, um über Coins verfügen zu können.
- „Recht aus der Wallet folgt Recht an der Wallet“
- Übertragung des Eigentums an den Coins durch Übergabe der physischen Wallet.

ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB

Beispiel 3: A nutzt Bitcoin zur Bezahlung von Rechtsberatungsleistungen bei SVLaw. Die Bitcoin gehörten eigentlich B. A hat die Transaktion ohne Kenntnis des B von dessen Wallet durchgeführt. Kann B die Bitcoin von SVLaw zurückverlangen?

- Bitcoin sind vertretbare Sachen
- Eigentumserwerb durch Vermischen? (§ 371 ABGB) Ja, bei Ununterscheidbarkeit auf der Adresse.
- Gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 367 ABGB? Ja, bei Vorliegen der Voraussetzungen.

NUTZUNG ALS PFAND

Beispiel 4: A verkauft Güter und nimmt Bitcoin als Zahlungsmittel an. A möchte bei der B-Bank einen Kredit nehmen. Können die Bitcoin als Pfand dienen?

- Coins können als Pfand dienen (Vertrag)
- Wirksamkeitsvoraussetzung: Publizitätsakt
- Lösung analog der Eigentumsübertragung
- Übertragung an neue Adresse rechtlich notwendig für Bestellung des Pfandrechts an Coins

ZUSAMMENFASSUNG

1. Über die Einheiten virtueller Währungen kann rechtsgeschäftlich verfügt werden.
2. Modus zur Verschaffung von Rechtszuständigkeit oder der Einräumung des Pfandrechts ist die Übertragung der virtuellen Einheiten auf eine neue Adresse, deren privater Schlüssel sich in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des gewollten Empfängers befindet.

STADLER VÖLKE
RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

Dr. Oliver Völkel, LL.M.
oliver.voelkel@svlaw.at